

Heute zulässige Sanierungsmassnahmen

Dr. iur. Erich Peter
Amtschef BVS

Inhaltsübersicht

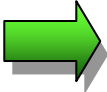
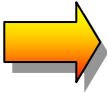
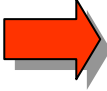
- Stand Unterdeckungen (Ende 2002)
- Voraussetzungen für Sanierungsmassnahmen gemäss Weisungen BR
- Zulässige Sanierungsmassnahmen 2003
- Auswertung BVS zu den von VE ergriffenen Sanierungsmassnahmen
- Entwurf BVG „Sanierungsmassnahmen zur Stabilisierung der beruflichen Vorsorge“

Stand Unterdeckungen (Ende 2002)

Status Unterdeckungen der bis Ende Dezember 2003 beim BVS eingegangenen Jahresrechnungen 2002

- ➔ **9,7 %** aller VE mit regl. Leistungen haben eine Unterdeckung
- ➔ **16,5%** aller VE, welche ihre Risiken selber tragen (keine KV)
- ➔ **92,76 %** durchschnittlicher Deckungsgrad aller VE mit einer Unterdeckung

Stand Unterdeckungen (Ende 2002) ⁽²⁾

-  Regelmässig liegt ein schlüssiger Sanierungsplan vor.
-  Bei 4 Sanierungsplänen hat das BVS interveniert, weil die VE wohlerworbene Rechte (Renten, Sparguthaben, FZ-Leistungen) kürzen wollte, oder der Sanierungsplan unausgewogen zuungunsten des Arbeitnehmers ausgestaltet war.
-  Das BVS lässt die Stiftungsräte zudem regelmässig prüfen, ob ein Wohlfahrtsfonds besteht, der im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten einen Beitrag leisten könnte.

Voraussetzungen für Sanierungs- Massnahmen gemäss Weisungen BR

Eine Sanierungsmassnahme ...

- muss gesetzeskonform sein
- muss dem Grad der Unterdeckung angemessen sein
- muss der zeitlichen Vorgabe Rechnung tragen (5-7 Jahre, max. 10 Jahre)
- muss absehbaren, zukünftigen Ereignissen Rechnung tragen

Voraussetzungen für Sanierungs- Massnahmen gemäss Weisungen BR ⁽²⁾

Zudem muss eine Sanierungsmassnahme ...

- wirksam, nachvollziehbar und ursachenadäquat sein
- verhältnismässig und ausgewogen sein
- die Deckung des absehbaren Liquiditätsbedarfs gewährleisten

Zulässige Sanierungsmassnahmen 2003

Nach heutiger Rechtslage gelten folgende Massnahmen als zulässig:

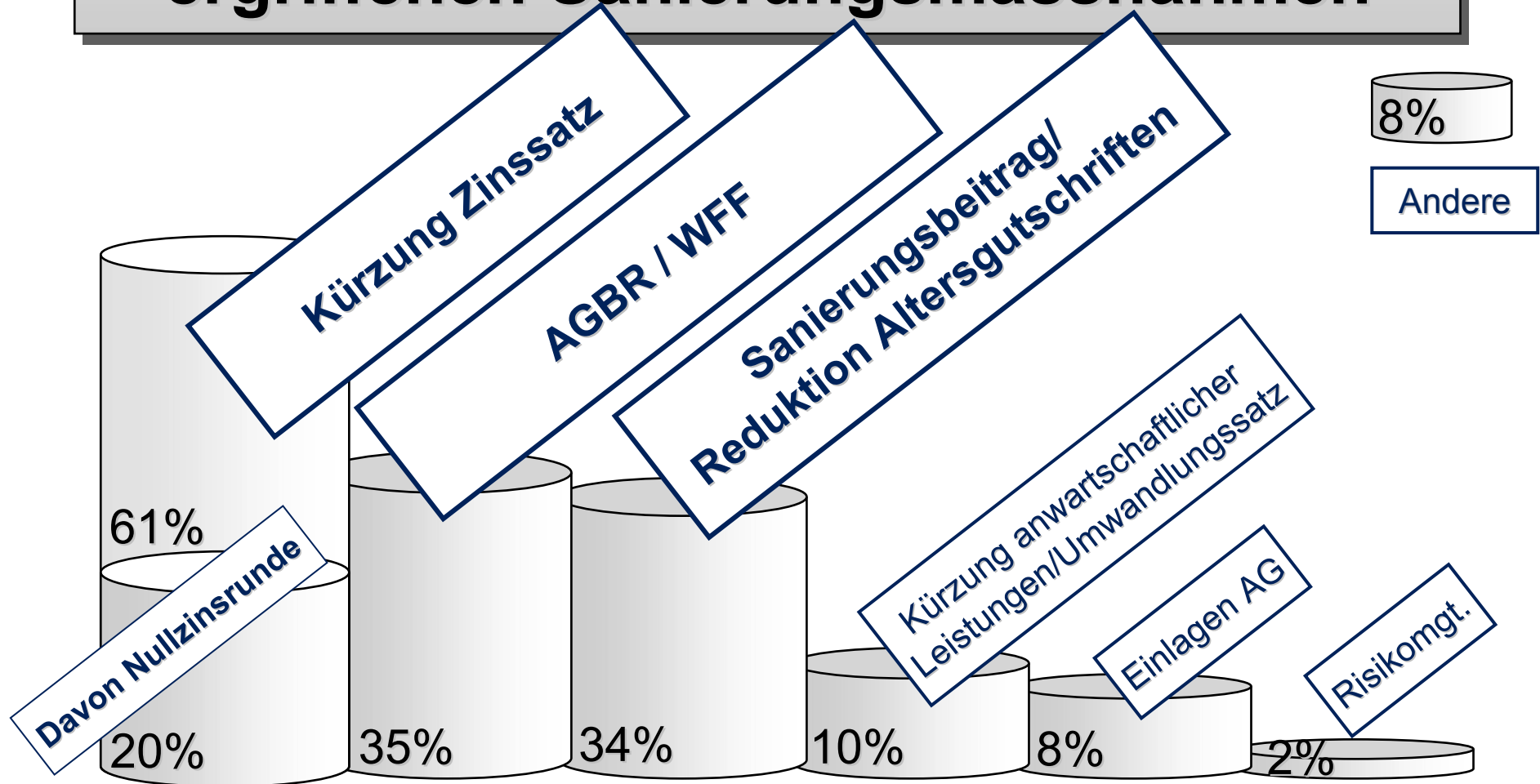
- Erhebung zusätzlicher Sanierungsbeiträgen
- Beiträge für Sondermassnahmen nach Art. 70 BVG
- Minder-/Nullverzinsung bei umhüllenden VE im BP
- Kürzung der Austrittsleistung bei GL und TL
- Änderung zukünftiger reglementarischer Leistungsansprüche im überobligatorischen Bereich

Zulässige Sanierungsmassnahmen 2003

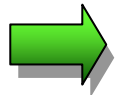
Weiter sind nach heutiger Rechtslage zulässig:

- Einmalige Zuweisungen des Arbeitgebers
- Zuweisungen aus einem WFF
- Definitiver Zuweisung von AGBR oder temporärer Verwendungsverzicht durch den AG
- Garantiezusagen durch den AG
- Überprüfung / Optimierung der Vermögensanlagen

Auswertung BVS zu den von VE ergriffenen Sanierungsmassnahmen

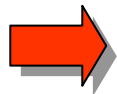


Entwurf BVG „Sanierungsmassnahmen Stabilisierung der beruflichen Vorsorge“



Art. 65b Abs. 3 BVG (neu) sieht vor, dass folgende Sanierungsmassnahmen ergriffen werden können:

- Sanierungsbeiträge von AG und AN
- Sanierungsbeitrag von Rentnern
- Unterschreiten des Mindestzinssatzes nach Art. 15 Abs. 2 BVG



Voraussetzung: Andere Massnahmen führen nicht zum Ziel

Ende

